

Kurzfassung der Schulbesuchsverordnung des AMG

Der nachstehende Text folgt dem Wortlaut der Schulbesuchsverordnung über weite Strecken nur sinngemäß. Er hat also nur informativ, keinesfalls rechtsverbindlichen Charakter. Im Einzelfall ist immer die Schulbesuchsverordnung maßgebend.

<p><u>1. Teilnahmepflicht</u></p>	<p>Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.</p> <p>Bei minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen bzw. Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.</p> <p>(1) Jede Schülerin und jeder Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, bis eine ordnungsgemäße Abmeldung erfolgt. Eine Abmeldung zum Schuljahresende ist uneingeschränkt zulässig, kann aber auch zum Halbjahresende erfolgen.</p> <p>(2) Am AMG sind Ausnahmen für die Klassen 5 zulässig.</p>
<p><u>2. Verhinderung der Teilnahme</u></p>	<p><u>Die Schulbesuchsverordnung nennt drei Voraussetzungen, unter denen die Teilnahmepflicht ausgesetzt ist:</u></p> <p>2.1. Verhinderung durch Krankheit (§ 2)</p> <p>2.2. Befreiung vom Unterricht (§ 3)</p> <p>2.3. Beurlaubung (§ 4)</p>
<p><u>2.1. Verhinderung durch Krankheit</u></p>	<p>Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung <u>unverzüglich</u> mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).</p> <p>„Unverzüglich“ bedeutet am AMG, dass <u>am 1. Tag der Verhinderung die Entschuldigung (fern)mündlich oder schriftlich zu erfüllen ist.</u></p> <p><u>Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.</u></p> <p>Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schülerinnen bzw. Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schülerinnen bzw. Schüler entschuldigen sich selbst.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die auf die Notenbildungsverordnung (§ 8, Absatz 5) zu beachten. Darin heißt es: „Versäumt ein Schüler unentschuldig eine Klassenarbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.“</p> <p>Darüber hinaus kann häufiges unentschuldigtes bzw. zu spät entschuldigtes Fehlen im Zeugnis dokumentiert werden.</p> <p>Bei längerer Krankheitsdauer oder bei auffällig häufigen Erkrankungen kann ein ärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.</p>

<p>2.2 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder in einzelnen Schulveranstaltungen</p>	<p>(1) Schülerinnen und Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schülerinnen bzw. Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen befreit werden.</p> <p>(2) <u>Befreiung wird nur auf rechtzeitig gestellten, schriftlichen Antrag gewährt.</u> Für minderjährige Schülerinnen bzw. Schüler können Anträge von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schülerinnen bzw. Schüler von diesen selbst gestellt werden.</p> <p>(3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für eine Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.</p> <p>(4) <u>Zuständigkeiten für Befreiungen vom Unterricht:</u> Fachlehrer: Für <u>seine</u> Unterrichtsstunde Klassenlehrer/Tutor: Für <u>zwei</u> Tage bzw. eine sonstige verbindliche Schulveranstaltung Schulleiter: Für alle weiteren Befreiungen</p>
<p>3. Beurlaubung</p>	<p>(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem, schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern von diesen selbst zu stellen.</p> <p>(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirchliche Veranstaltungen (u.a. Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation, Firmlinge am Tag ihrer Firmung, Schüler der Klassen 10 und KS 2 für zwei Tage der Besinnung und Orientierung) • Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften • Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden: Heilkuren und Erholungsaufenthalte; • Teilnahme am internationalen Schüleraustausch/an Sprachkursen im Ausland; Informationsveranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung; Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben; • aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen; • Veranstaltungen der sog. SMV-Arbeitskreise • und wichtige persönliche Gründe. <p>(3) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.</p> <p>(4) <u>Zuständigkeit für Beurlaubung:</u> <u>Klassenlehrer/Tutor:</u> Bei Veranstaltungen religiöser Art (ohne zeitliche Begrenzung) und in allen anderen genannten Fällen, die eine Frist bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgende Unterrichtstage nicht übersteigt. <u>Schulleitung:</u> Alle Beurlaubungen, die zeitlich oder von ihrer Begründung her nicht in die Zuständigkeit der Klassenlehrer fallen. Bei allen Urlaubsanträgen, deren Begründungen sich nicht in den anerkannten Beurlaubungsgründen finden lassen, ist <u>grundsätzlich die Schulleitung zu konsultieren.</u></p>